



BPR GHWRGS beim Regierungspräsidium Karlsruhe

Susanne Veil-Bauer Abt. 7 * Postfach* 76247 Karlsruhe

Name: Susanne Veil-Bauer

Telefon: 0721 926-4538

E-Mail: Susanne.Veil-Bauer@rpk.bwl.de

**An alle Lehrkräfte an
GHWRGS-Schulen im Bereich des
Regierungsbezirks Karlsruhe**

Geschäftszeichen: BPR GHWRGS

Datum: 23.09.2026

Anträge zu stellenwirksamen Änderungen und Versetzung zum Schuljahr 27/28 - Informationen des Bezirkspersonalrats GHWRGS – wichtig: geänderte Frist!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

um für das nächste Schuljahr Veränderungen zu beantragen, müssen Sie sich auch in diesem Jahr frühzeitig Gedanken machen.

Versetzungsanträge und Anträge auf stellenwirksame Änderungen zum Schuljahr 2027/28 müssen bis zum 20.11.2026 eingereicht werden. Dies ist der einzige Termin in diesem Schuljahr.

Hierzu gab es auch ein Schreiben des Kultusministeriums an die Schulen.

Neu: Das Einreichen des Belegausdrucks bei der Schulleitung entfällt, alle Verfahren sind ab sofort papierlos.

Mit diesem Schreiben möchte der Bezirkspersonalrat (BPR) Sie darüber informieren, welche Vorgehensweisen das Regierungspräsidium Karlsruhe bezogen auf die Stellenwirksamen Änderungen und die Versetzungen gegenüber dem BPR mitgeteilt hat.

Diese Informationen sollen als Anhaltspunkt dafür dienen, ob Sie mit einer Genehmigung Ihres Antrags rechnen können oder ob Sie ggf. direkt mit Antragsstellung weitere Informationen einreichen sollten.

Unabhängig davon dürfen Sie trotzdem jeden Antrag stellen. Es wird immer eine Einzelfallprüfung vorgenommen.

Für eine Beratung durch den BPR im Vorfeld der Antragstellung wenden Sie sich bitte frühzeitig an uns. Um Ihnen sicher noch vor dem Antragstermin ausführlich antworten zu können, sollte Ihre Anfrage (möglichst per Email) bis **spätestens zum 10. November 2026** bei uns eingegangen sein.

Im Folgenden sind die unterschiedlichen Anträge und Vorgehensweisen aufgeführt, im Vergleich zum letzten Jahr gab es hier keine Änderungen.

1. Anträge auf Teilzeit oder Beurlaubung aus familiären Gründen

Anträge auf Teilzeit oder Beurlaubung aus familiären Gründen nach den §§ 69, Abs. 1 oder 72, Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG) werden genehmigt, wenn **zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen**.

Dies gilt auch für Anträge auf Pflegezeit nach § 74 LBG.

Deshalb kann bei einer fristgerechten Antragstellung mit einer Genehmigung gerechnet werden.

Auch die Anträge auf unterhältige Teilzeit aus familiären Gründen (§ 69, Abs. 2 LBG) und auf unterhältige Teilzeit während der Elternzeit (§ 69, Abs. 3 LBG) sollen nach Auskunft des RP Karlsruhe grundsätzlich genehmigt werden.

Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, unterliegen einer Einzelfallprüfung.

2. Anträge auf Teilzeit aus sonstigen Gründen nach § 69, Abs. 4 und 5 ff (auch Sabbatjahr) LBG

Teilzeit aus sonstigen Gründen:

Der Erlass des Kultusministeriums aus dem Jahr 2023 gibt vor, dass der Mindestumfang bei einer Teilzeit aus sonstigen Gründen bei 75% liegt.

Somit werden Anträge mit mindestens 75%igem Beschäftigungsumfang in der Regel genehmigt, **soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen**.

Anträge auf Teilzeit mit weniger als 75 % werden nur in sehr gut begründeten Ausnahmefällen genehmigt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und schwerbehinderte und gleichgestellte Personen. Bei diesen beiden Gruppen ist eine Genehmigung auch mit weniger als 75% (mindestens aber 50%) möglich.

Der BPR empfiehlt daher, bei einem Antrag mit einer Teilzeit unterhalb der 75% eine ausführliche Begründung einzureichen. Liegen gesundheitliche Gründe vor, sollten diese durch ein Attest belegt werden. Im Attest sollten die gesundheitlichen Einschränkungen dargestellt sein, eine konkrete Diagnose ist nicht notwendig. Unterlagen können online hochgeladen werden, dann liegen diese mit dem Antrag vor.

Sollte dies nicht direkt möglich sein, können Unterlagen auch nachträglich hochgeladen werden oder Atteste auch direkt beim RP eingereicht werden. Eine nachträgliche Einreichung sollte im Antrag vermerkt sein und zeitnah erfolgen, spätestens bis Ende der Weihnachtsferien.

Postanschrift:
Regierungspräsidium
Abt.7 BPR GHWRGS
Postfach
76247 Karlsruhe

Hausanschrift:
Schlossplatz 1-3
76133 Karlsruhe

☎ Zentrale:
0721/926-4754
Telefax:
0721/933-40267

Internet:
www.rp-karlsruhe.de
E-Mail:
susanne.veil-bauer@rpk.bwl.de

ÖPNV-Haltestelle:
Kronenplatz
Parkmöglichkeit:
Tiefgarage Schlossplatz

Freistellungsjahr (Sabbatjahr):

Auch für die Genehmigung von Freistellungsjahren hat das KM im Jahr 2023 eine landesweit einheitliche Regelung erlassen.

Es ist erst nach fünf Jahren im Dienst möglich, einen Antrag auf ein Freistellungsjahr-Modell genehmigt zu bekommen.

Anträge auf ein weiteres Freistellungsjahr werden frühestens fünf Jahre nach einem in Anspruch genommenen Freistellungsjahr genehmigt.

Eine Lehrkraft, die also beispielsweise im Schuljahr 2022/23 im Freistellungsjahr war, kann erst zum Schuljahr 2028/29 mit dem Ansparen eines weiteren Freistellungsjahres beginnen.

Eine Kumulierung mehrerer Freistellungsjahre, z.B. vor dem Ruhestand ist somit nicht mehr möglich.

Da es sich beim Freistellungsjahr um eine Form der Teilzeit aus sonstigen Gründen handelt, wird auch dieses nur genehmigt, **soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.**

3. Anträge auf Beurlaubung aus sonstigen Gründen nach § 72, Abs. 2 LBG

Da die Beurlaubung eine größere Lücke in die Unterrichtsversorgung reißt als die Teilzeit aus sonstigen Gründen, gibt es bei Anträgen auf Beurlaubung nach § 72, Abs. 4 LBG **grundsätzlich eine Einzelfallprüfung, die nur in sehr gut begründeten Ausnahmefällen genehmigt wird.**

4. Anträge auf Beurlaubung in den Privatschuldienst

Für Beurlaubungen in den Privatschuldienst findet **grundsätzlich eine Einzelfallprüfung unter der gleichen Maßgabe wie bei Anträgen auf Beurlaubung aus sonstigen Gründen statt.**

5. Anträge auf Beurlaubung als Ortslehrkraft nach § 31 AzUVO

Für Beurlaubungen in den Auslandsschuldienst als Ortslehrkraft findet **grundsätzlich eine Einzelfallprüfung statt, die nur in sehr gut begründeten Ausnahmefällen genehmigt wird.**

6. Anträge von Tarifbeschäftigten

Anträge von Tarifbeschäftigten sollen grundsätzlich analog zu den Regelungen bei Beamt*innen umgesetzt werden. Es gelten als rechtliche Grundlagen der § 11 TV-L bzw. § 8 und 9a des TzBfG (Teilzeitbefristungsgesetz).

Der BPR empfiehlt daher, Anträge auf Teilzeit im gewünschten Umfang zu stellen und zeitlich zu begrenzen, damit eine Rückkehr in Vollzeit möglich ist.

7. Vorgehensweise bei Ablehnung eines Antrags

Sollte Ihr Antrag nicht genehmigt werden, wird das RP Sie vor einer Ablehnung kontaktieren und Ihnen mitteilen, dass beabsichtigt ist, Ihren Antrag abzulehnen. Es wird Ihnen dann auch mitgeteilt, dass Sie die formale Beteiligung des Bezirkspersonalrats beantragen können.

Beantragen Sie diese formale Beteiligung beim RP, dann muss das RP dem BPR die Unterlagen vorlegen und der BPR hat die Möglichkeit, zur Ablehnung Stellung zu nehmen oder dieser die Zustimmung zu verweigern.

Es ist sinnvoll, dass Sie uns in dem Moment auch direkt kontaktieren, wenn Sie das Schreiben des RP vorliegen haben, damit wir von Ihrer Seite umfassend informiert sind.

Beantragen Sie die formale Beteiligung des BPR nicht, erfahren wir nicht, dass Ihr Antrag abgelehnt wurde.

Sollten Sie einen Antrag stellen, bei dem Sie mit einer Genehmigung rechnen können, brauchen Sie den BPR nicht im Vorfeld darüber zu informieren. Wird Ihr Antrag wider Erwarten doch abgelehnt, haben Sie immer noch die Möglichkeit, die formale Beteiligung des BPR zu beantragen und uns zu kontaktieren.

Hinweis:

Die STEWI-Anträge werden im Regierungspräsidium nacheinander abgearbeitet und der Zeitpunkt der Rückmeldung zu Ihrem STEWI-Antrag bedeutet keine Wertung bzgl. der Genehmigung, sondern ist rein den Abläufen im Regierungspräsidium geschuldet. Eine Entscheidung über Ihren Antrag sollte bis spätestens Ende März/Anfang April vorliegen.

Postanschrift:
Regierungspräsidium
Abt.7 BPR GHWRGS
Postfach
76247 Karlsruhe

Hausanschrift:
Schlossplatz 1-3
76133 Karlsruhe

☎ Zentrale:
0721/926-4754
Telefax:
0721/933-40267

Internet:
www.rp-karlsruhe.de
E-Mail:
susanne.veil-bauer@rpk.bwl.de

ÖPNV-Haltestelle:
Kronenplatz
Parkmöglichkeit:
Tiefgarage Schlossplatz

8. Anträge auf Versetzung

Kriterien für die Versetzung über die Grenzen eines Schulamtes hinweg:

- a) **Die Mindestverweildauer beträgt 3 Jahre.**
Um eine verlässliche Unterrichtsversorgung zu gewährleisten beträgt die aktuelle Wartezeit für eine Versetzung momentan aber mindestens 5 Jahre.
Ausnahmen bei einer Versetzung aus einer stärker nachgefragten Region weg in eine Mangelregion sind möglich.
Stärker nachgefragte Regionen sind Karlsruhe Stadt und Land (212/215) und Heidelberg und der Rhein-Neckar-Kreis (221/226)
- b) Pädagogische Situation an der Schule (z.B. Klassenleitung Kl.1 und 3, ebenso zukünftige Prüfungsklasse)
- c) Aufnahmekapazität im Zielschulamt
Besonders die Stadt Heidelberg und Umgebung und der Großraum Karlsruhe haben nur sehr geringe Aufnahmekapazitäten. Sie erhöhen Ihre Chancen auf Versetzung, wenn Sie den Radius Ihrer Ortswünsche deutlich erweitern.
- d) Fachbedarf im Zielschulamt
Das Regierungspräsidium hat uns mitgeteilt, dass künftig der fachliche Bedarf insbesondere in den Schulen der Sekundarstufe 1 eine größere Rolle bei der Versetzung spielen wird. Auch die Einsatzbereitschaft an GMS und Ganztageschulen wird ein maßgebendes Kriterium sein.
- e) Ausnahmen für eine frühere Versetzung sind dann möglich, wenn gravierende familiäre oder persönliche Gründe vorliegen. Jeder Einzelfall wird betrachtet. Auch bei der Rückkehr aus Elternzeit wird der Einzelfall geprüft, die Entfernung zwischen Wohnort und Dienstort sowie die individuelle Einsatzbereitschaft spielen eine wichtige Rolle.
- f) **Die Angaben, die Sie im Antrag machen, sind entscheidend. Bitte nutzen Sie daher das Bemerkungsfeld, wenn Sie weitere Informationen mitteilen wollen.**
- g) **Es gibt grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf eine Versetzung**

Hinweise:

Die Versetzungsentscheidungen können aufgrund der Bearbeitungsabläufe dieses Jahr zu unterschiedlichen Zeitpunkten bekannt gegeben werden. Es ist also möglich, dass manche Lehrkräfte früher, andere später eine Entscheidung mitgeteilt bekommen. Dies bedeutet keine Wertung bzgl. der Genehmigung, sondern ist rein den Verfahrensabläufen geschuldet. Eine Entscheidung über Ihren Versetzungsantrag sollte bis spätestens Ende März/Anfang April vorliegen.

Das Online-Portal für Versetzungen soll ab dem 01.Oktober 2026 geöffnet sein.

Postanschrift:
Regierungspräsidium
Abt.7 BPR GHWGRS
Postfach
76247 Karlsruhe

Hausanschrift:
Schlossplatz 1-3
76133 Karlsruhe

☎ Zentrale:
0721/926-4754
Telefax:
0721/933-40267

Internet:
www.rp-karlsruhe.de
E-Mail:
susanne.veil-bauer@rpk.bwl.de

ÖPNV-Haltestelle:
Kronenplatz
Parkmöglichkeit:
Tiefgarage Schlossplatz

NEU: Eine Versetzung auf ausgeschriebene Stellen ist ab diesem Jahr nicht mehr möglich, das Kultusministerium hat diese Möglichkeit ausgeschlossen.

Wenn Sie einen Versetzungsantrag über die Grenzen des Schulamtes hinweg stellen, dann können Sie uns (BPR) diesen (als pdf im Mail-Anhang) zuschicken. Damit wir Sie bestmöglich im Rahmen unserer Beteiligung beim Versetzungsverfahren unterstützen können, senden Sie die Unterlagen an susanne.veil-bauer@rpk.bwl.de
Gerne können Sie uns auch zusätzliche Informationen zu Ihrem Versetzungsantrag zukommen lassen.

Für Versetzungen innerhalb eines Schulamtes ist der Örtliche Personalrat (ÖPR) zuständig, bitte kontaktieren Sie bei einem internen Versetzungswunsch den zuständigen ÖPR für Beratung und Unterstützung.

- ÖPR beim SSA KA (Vorsitzender: Jens-Björn Arndt): personalrat@ssa-ka.kv.bwl.de
- ÖPR beim SSA MA (Vorsitzender: Frank Orthen): personalrat@ssa-ma.kv.bwl.de
- ÖPR beim SSA PF (Vorsitzender: Oliver Nowack): personalrat@ssa-pf.kv.bwl.de
- ÖPR beim SSA RA (Vorsitzender: Bernhard Baumstark): personalrat@ssa-ra.kv.bwl.de

Wir hoffen, diese Informationen sind für Sie hilfreich bei Ihrer Antragstellung.

Schwerbehinderte Kolleg*innen können sich auch an Sonja Kautzky, Bezirksvertrauensperson für Schwerbehinderte, wenden unter Sonja.Kautzky@rpk.bwl.de.

Ihnen allen wünschen wir für die aktuellen Herausforderungen im Schulalltag die nötige Energie, bleiben Sie vor allem gesund.

Mit kollegialen Grüßen

Susanne Veil-Bauer

(Vorsitzende)

susanne.veil-bauer@rpk.bwl.de

Alexander Hecker

(stellv. Vorsitzender, Vertreter der Arbeitnehmer*innen)

alexander.hecker@rpk.bwl.de

Postanschrift:
Regierungspräsidium
Abt.7 BPR GHWRS
Postfach
76247 Karlsruhe

Hausanschrift:
Schlossplatz 1-3
76133 Karlsruhe

☎ Zentrale:
0721/926-4754
Telefax:
0721/933-40267

Internet:
www.rp-karlsruhe.de
E-Mail:
susanne.veil-bauer@rpk.bwl.de

ÖPNV-Haltestelle:
Kronenplatz
Parkmöglichkeit:
Tiefgarage Schlossplatz